

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen: vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Donnerstag, den 17. Mai 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 15. Mai 1917.

Die Herren Bürgermeister wollen mir bis zum
15. Mai anzeigen, ob in ihren Gemeinden
Kinder vorhanden sind, welche im lau-
fenden Jahre das 6. Lebensjahr vollendet
oder noch vollenden werden.
Anzeige ist nicht erforderlich.

Der Königliche Landrat.

v. Bezzold.

Ultingen, den 12. Mai 1917.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.
Die um künstliche Ueberlassung von kriegs-
tauglichen Militär- und Deutepferden sind an die
Landratskammer zu Wiesbaden unter Bei-
fügung der erforderlichen Bescheinigungen der Herren
Bürgermeister einzureichen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Ultingen, den 13. Mai 1917.

Die Dienststelle der Königlichen Gewerbeinspek-
tion a. M. Sand ist nach dem König-
lichen Präsidium, Hohenzollernplatz 11, West-
1. Stock, Zimmer 540 und 541, verlegt.
Fernruf: „Polizei-Präsidium“, Neben-
inspektion Land.“

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Ultingen, den 15. Mai 1917.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.
Die Verfügung des k. k. Generalkommandos
a. M. vom 10. Mai 1917 sind die
Ein- und Zurüstungsgegenstände für die Ein-
führung der Feuernte unter Benutzung der abge-
gebenen Bordrucke A, B und C zu stellen.
Die Feuerlaubungen aus dem heimatischen Be-
reich sind Bordruck A, für solche aus dem
Ausland Bordruck B und C zu verwenden.
Die rechtzeitige Einbringung der Feuernte
ist die alsbaldige Einreichung der Gesuche
in die Gemeindekasse gesammelt bis zum
15. Mai 1917 hier vorzulegen.

Anahe ausdrücklich darauf aufmerksam, daß
der Termin eingereichte Gesuche unter-
breiten. Die vorgeschriebenen Bordrucke sind
in der Ultinger Druckerei des Kreisblattes erhältlich.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Ultingen, den 15. Mai 1917.

Bekanntmachung
Nr. G 1600/3. 17. R. R. A.,
betreffend Bestandserhebung
von Weiden, Weidenstöcken,

Weidenschienen und Weiden- rinden.

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen
des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur
allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken
daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafge-
setzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwider-
handlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der
Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom
2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21.
Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und
684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des
Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel
vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603) unterjagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weiden-
stöcke, Weidenschienen und Weidenrinden.

§ 2

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände (§ 1) unterliegen einer dreimonatlichen
Meldepflicht.

Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Preu-
ßischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11,
Königgräber Str. 100 A, mit der Aufschrift
„Weidenbestandsaufnahme“ zu erstatten.

Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht
von 3 Zentner jeder Art und darunter.

§ 3

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im
§ 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben
oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder
sonst des Erwerbes wegen kaufen oder
verkaufen;

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat
verfallen erklärt werden. Ebenso wird be-
straft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder,
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird
bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben
solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet
werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften
und Verbände.

Zur Meldung verpflichtet sind auch die vorge-
nannten Personen usw., die Weiden auf dem
Stock haben. Vorräte, die sich am Stichtage
unterwegs befinden, sind vom Empfänger zu melden.

§ 4

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung
der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag),
bei späteren Meldungen der beim Beginn des
ersten Tages eines jeden Melde-Monats (Stichtag)
tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die
erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1917, die
folgenden Meldungen sind bis zum 10. August
1917, 10. November 1917, 10. Februar 1918,
10. Mai 1918 usw. zu erstatten.

§ 5

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen
amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der
Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin
SW 11, Königgräber Str. 100 A, anzufordern
sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit der
Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“, mit deut-
licher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.
Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als
zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht
verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite
Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von
dem Meldenden anzufertigen und aufzubewahren.

§ 6

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch
zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorrats-
mengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.
Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges
Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch
nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizei-
behörden ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die
Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen
meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung
betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Königlichen Preussischen Kriegs-
ministeriums in Berlin SW 11, Königgräber
Straße 100 A, zu richten und am Kopf des
Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weiden-
bestandsaufnahme“ zu versehen.

§ 8

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai
1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., 15. 5. 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 14. Mai.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der Küste, im Ypern- und Wytschaete-Bogen nahm die Artillerietätigkeit zeitweise zu.

Nachdem das starke Artilleriefeuer auf dem Kampffelde von Arras tagsüber stellenweise nachgelassen hatte, setzte es abends zwischen Lens und Queant mit erneuter Heftigkeit ein. Englische Teilvorstöße bei Oppy und Fampour scheiterten. Die Kämpfe bei Bullecourt wurden mit Erbitterung fortgesetzt. In zähem Ringen behaupteten wir die Trümmerstätte des Dorfes gegen mehrere feindliche Angriffe.

In St. Quentin wird die Zerstörung durch Beschießung des Feindes täglich größer.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An der Aisnefront ist die Lage unverändert. In der Champagne erreichte der Artilleriekampf, besonders zwischen Brunay und Auberville, beträchtliche Stärke.

Der Feind verlor am gestrigen Tage 12 Flugzeuge und einen Fesselballon. Leutnant Wolff schoss seinen 30., Leutnant Freiherr v. Richtigshofen seinen 24. Gegner ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Geringe Gefechtsintensität.

Mazedonischen Front

Zwischen Prespa-See und Barbar blieb die Artillerietätigkeit heftig. Der an einzelnen Stellen gegen unsere Linien vorgehende Feind wurde abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 15. Mai.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Zwischen Ypern und Armentières hielt die lebhaftere Artillerietätigkeit an. Durch kurzes Trommelfeuer an der Scarpe und bei Monchy vorbereitete englische Angriffe kamen in unserem Vernichtungsfeld nicht zur Entwicklung. Südlich und östlich von Bullecourt wurden feindliche Vorstöße blutig abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An mehreren Stellen der Aisne- und Champagne-Front nahm der Artilleriekampf wieder zu; gegen die Höhenstellungen des Chemin des Dames östlich von Cormicy und nördlich von Prosnes steigerte er sich zu erheblicher Stärke.

Die St. Verthe-Ferne östlich des Fort de Malmaison wurde in frischem Draufgehen durch mehrere Kompanien gestürmt und gegen feindliche Wiedereroberungsversuche gehalten. Ebenso behaupteten Rheinländer eine am 13. Mai auf Höhe 108 nördlich von Saigneul durch Zurückdrängen der Front neu gewonnene Linie gegen viermal wiederholte Angriffe.

Bei Ailles, nördlich von Craonne und westlich der Straße Corbigny-Berry au Bac blieben französische Teilvorstöße erfolglos.

Defilich der Maas wurden Angriffe feindlicher Stoßtrupps gegen das Dorf Blanche abgeschlagen.

In Luftkämpfen stürzten sechs feindliche Flugzeuge hinter den deutschen Linien ab, ein weiteres mußte bei uns notlanden.

Ostlichen Kriegsschauplatz

Keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front

Nördlich von Monastir und im Cerna-Bogen ist der Artilleriekampf in erneuter Steigerung begriffen.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

WTB Berlin, 15. Mai. (Amtlich.) Das Marineluftschiff „L 22“ ist seit dem 14. Mai vermisst. Nach amtlicher englischer Meldung ist „L 22“ am 14. Mai vormittags durch englische Seestreitkräfte in der Nordsee vernichtet worden.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

WTB Berlin, 14. Mai. Nach der soeben bekannt gewordenen Statistik des Kaiserlichen Gesundheitsamtes wies die Säuglingssterblichkeit in

Deutschland fortbauern günstige Ziffern auf. Auf je hundert Lebendgeborene kamen Sterbefälle im ersten Lebensjahre in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern vor. 1913 14,2, 1914 15,5, 1915 14,4, 1916 13,3. Für die 26 deutschen Großstädte mit 200 000 Einwohnern und mehr stellten sich die Zahlen noch günstiger. Von je hundert Lebendgeborenen starben dort: 1914 15,3, 1915 13,9, 1916 nur 13,0 Kinder im ersten Lebensjahre.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Wingen, 16. Mai.** Dem Unteroffizier Heinrich Richter von hier, Inhaber der „Heffischen Tapferkeitsmedaille“ wurde am 5. Mai das „Eiserne Kreuz“ verliehen.

* **An die Waldbesitzer!** Das Feldheer braucht ständig große Mengen Schnittholz. Vielen Sägewerken fehlt aber das nötige Rundholz. Hier läßt sich Abhilfe schaffen, wenn die den Sägen am nächsten und bequemsten liegenden Schläge abgetrieben werden. Dieses Holz muß dann aber auch an die nächstgelegenen Sägen gelangen. Ebenso verhält es sich mit Gruben- und Verkohlungsholz. Die Kriegsamtsstellen werden an die Waldbesitzer herantreten und ihnen die Forsten und die Werke bezeichnen, aus denen und zu denen vorzugsweise das Holz kommen muß.

* **Gefängnis für Felddiebstahl.** Wegen der außerordentlichen, die allgemeine Ernährung beeinträchtigenden Zunahme von Felddiebstählen hat das stellvertretende Generalkommando 18. Armee-korps auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Verordnung erlassen, nach der die Entwendung von Garten- und Feldfrüchten aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, von Aedern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Wegen oder Gräben mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

* **Keine Bahnsteigkarten.** Vom 16. bis 29. Mai werden auf den preussisch-heffischen Bahnhöfen Bahnsteigkarten nicht verausgabt. Die abgesperrten Teile der Bahnhöfe sind daher nur von Reisenden zu betreten.

* **Am 15. 5. 17** ist eine Bekanntmachung betreffend „Bestandshebung von Weiden, Weidenstößen, Weidenstienen und Weidenrinde“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

* **Frühzeitige Schuhreparaturen.** Zu den Notwendigkeiten, die der Krieg geschaffen hat, gehört eine schonende Behandlung unseres Schuhwerks. Bei der Knappheit des Leders ist es jedem dringend zu empfehlen, Schuhe schon dann zur Ausbesserung zu geben, wenn nur kleine Schäden an ihnen vorhanden sind. Das Material für kleinere Ausbesserungen herbeizuschaffen, ist verhältnismäßig leicht, während dies bei großen Reparaturen mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Wer daher seine schadhaft gewordenen Schuhe frühzeitig zum Schuhmacher bringt, beugt dadurch dem vorzeitigen Abreißen vor und spart Neuanschaffungen.

— **Anspach i. L., 12. Mai.** Das bekannte Gasthaus „Zur Post“ (Röhl) ging durch Kauf in den Besitz des Herrn Alfred Brügger von Ober-urzel über.

— **Wiesbaden, 14. Mai.** Hier starb 77jährig der ehemalige Bezirkskommandeur Oberst a. D. von Detten, der 1902 bis 1907 Stadtverordneter war. — Wieder hat sich durch leichtsinniges Umgehen mit Schusswaffen ein schwerer Unfall ereignet. Der Sohn des Straßenwärters Müller legte mit einem Gewehr, das er für ungeladen hielt, auf seinen gerade im Urlaub befindlichen Bruder an und schoss ihm eine Kugel in den Kopf, der 21jährige Feldgatte war sofort tot.

— **Bad Ems, 15. Mai.** Heute Nacht ist über Bad Ems und Umgebung ein schweres Hagelwetter niedergegangen, das an Häusern und Gärten viel Schaden angerichtet hat. Teilweise wurden Dächer abgedeckt und Laternen zertrümmert. Die Straßen sind voll Schlamm.

Vermischte Nachrichten.

— **Bunsiedel, 14. Mai.** Ein Wolkenbruch mit Hagelschlag hat die Gegend von Bunsiedel

verwüstet. Die Wasserfluten wälzten sich über den Markt und die Haupt-Bunsiedel und setzten eine große Anzahl Häuser unter Wasser. Die Flut stieg bis zu 1 1/2 Meter hoch, das Pflaster der Straßen wurde bis zu 2 Meter tief weggespült. Auch in verschiedenen anderen bayerischen Teilen richteten Unwetter Schäden an.

— **Dresden, 11. Mai.** In Vorlesung frühere Gutsbesitzer Richter acht Zentimeter verheimlicht. Weil sein Sohn aus der Kammer wiederholt Waren genommen Dresden gebracht hatte, geriet er mit Streit. Im Zorn denunzierte der Sohn woraufhin das von letzterem verheimlichte beschlagnahmt wurde. Man kann sich denken, was jetzt folgte. Gestern wurde vermisst. Man suchte nach ihm und fand Leiche. Er hatte sich aufgehängt.

Anzeigen.

Brennholz-Versteigerung

Samstag, den 19. Mai, von 10 Uhr kommt in hiesigem Gemeindefeld Weiserfeld nachfolgendes Holz zur Versteigerung.
Distrikt Herrnhals.

102 Rm. Buchen-Scheit und -Brennholz
2525 Stüd Buchen-Wellen.

Gleeberg, den 13. Mai 1917.
Der Bürgermeister
Reil.

Kleines Haus mit Stallung, Garten, evtl. Land

zu kaufen gesucht. Ausführliche Preisangabe unter **E. St. Exp. d. Bl.**

Bahnsteigkarte

werden in der Zeit vom **16. bis einschließlich 29. Mai d. J.** nicht ausgegeben.
Frankfurt (Main), den 14. Mai

Rönnliche Eisenbahndirektion

Eine gelbe Deutsche Ballade

zu verkaufen **Jacob Zultan** Buchhändler

Schneidermeister, Anspach

Landwirtschaftliche Angebote

Ein achtzehn Monat alter **Zuchtbullen** (schwarz) zu verkaufen
Kirchhändler Haag, Gravenhorst

Sehr gute Ziegen mit Lamm zu verkaufen
Gastwirt Lenz, Gravenhorst

Belgier Niesenhäfen

10 Monate alt, sofort zu verkaufen
Obergär

Schönen sprungfähigen

zu verkaufen. **Geirr. Galt**
Rob a. d. Bl.

Simmentaler Zuchtbullen

erstklassig, 16 Monate alt, zu verkaufen.
Geirr. Braun, Haff

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen
Donnerstag, den 17. Mai 1917.

Christi Himmelfahrt.
Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor B. B. B.
Lieder: Nr. 107, 1-2. Nr. 108 1-4

Gottesdienst in der katholischen
Donnerstag, den 17. Mai 1917.

Christi Himmelfahrt.
Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 3 1/2 Uhr.